



Geburt eines Kindes in Kroatien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.01.2023

Einzureichende Dokumente

- Original internationale Geburtsurkunde** - *međunarodni rodni list*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Amtlich beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung** - *ovjereni kopija o priznanju očinstva*
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original internationale Geburtsurkunde** - *međunarodni rodni list*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Original nationale Geburtsurkunde mit dem kompletten Eintrag** aus dem Register als
Zivilstandsbestätigung dienend - *hrvatski izvadak iz matice rođenih*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

oder

- Original Ledigkeitsbestätigung** - *potvrda o slobodnom bračnom stanju*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Original Wohnsitzbestätigung** - *potvrda o prebivalištu*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Falls geschieden:

Durch das Gericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk
presuda o rastavi braka sa žigom o pravomoćnosti
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
Elektronische Ausfertigungen werden nicht akzeptiert

- Falls verwitwet:

Original internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners - *međunarodni smrtni list bračnog partnera*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate

- Kopie eines gültigen Reiseausweises

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist jeweils eine Kopie beizulegen, sofern nicht anders angegeben.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente müssen von einem offiziellen Übersetzer entweder auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt sein.

Beglaubigung

Alle Urkunden und Gerichtsurteile sind mit einer Apostille zu beglaubigen. Ausgenommen sind CIEC Dokumente <https://www.hcch.net/de/states/authorities/details3/?aid=315>

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann.